

STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
14 Finanzen 14-43.10.1 14-43.30.1	25.03.2004	47/2004 B-Vers. 01 S-Vers. 01

Beschlussvorlage

Überschrift der Vorlage:	ö	nö	öbF
Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Beteiligungen der GWS Stadtwerke Hameln GmbH (GWS) und Kraftverkehrsgesellschaft mbH (KVG) Weisungsbeschluss gem. § 111 NGO		X	

Unterschriften:

Abteilungsleiter/in:	Fachbereichsleiter:	Fachdezernent:	Oberbürgermeister:

Beteiligungen:	Unterschrift:

STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
14 Finanzen 14-43.10.1 14-43.30.1	25.03.2004	47/2004 B-Vers. 01 S-Vers. 01

Beschlussvorlage

Überschrift der Vorlage:	ö	nö	öbF
Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Beteiligungen der GWS Stadtwerke Hameln GmbH (GWS) und Kraftverkehrsgesellschaft mbH (KVG) Weisungsbeschluss gem. § 111 NGO		X	

Beratungsfolge:

		Abstimmungsergebnisse:		
Gremium:	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	31.03.2004			

Beschlussvorschlag:

Nachfolgende Beschlussfassung für die Gesellschafterversammlungen der GWS und KVG wird angewiesen:

Die Gesellschaft (GWS bzw. KVG) wird in den Gesellschafterversammlungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hameln oder einen Vertreter und durch einen Geschäftsführer oder einen Vertreter der GWS vertreten.

Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GWS werden gem. § 111 I S. 2 NGO angewiesen, den Beschluss in der nächsten Gesellschafterversammlung der GWS zu fassen.

Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GWS werden gem. § 111 I S. 2 NGO angewiesen, gegenüber den Vertretern in der Gesellschafterversammlung der KVG Weisung entsprechend dem Beschlussvorschlag zu erteilen.

Begründung:

Zur Wahrnehmung der kommunalen Interessen und verbesserter Steuerungsunterstützung im Konzern GWS ist die Beschlussfassung über die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der GWS erforderlich. Vertragliche Einzelvereinbarungen beteiligter Gesellschaftsverträge bleiben unberührt.